

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Markt Manching erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 1 bis 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) sowie aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Manching erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Manching erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

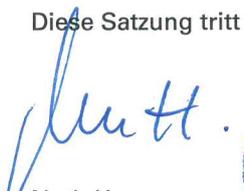
Fälligkeit und Entstehen der Gebührenschild

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.


Nerb H.
1. Bürgermeister



Manching, 26.02.2021

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei Zugrundelegung der jährlichen durchschnittlichen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
KDoW – FF Manching	15 Jahren	2,70 Euro
HLF 20 – FF Manching	15 Jahren	9,64 Euro
LF 8 (FF Manching + FF Oberstimm)	15 Jahren	5,00 Euro
LF 16 – FF Manching	20 Jahren	10,10 Euro
A-VSA – FF Manching	20 Jahren	1,53 Euro
MZF – FF Manching	25 Jahren	2,56 Euro
V-LKW – FF Manching	25 Jahren	5,17 Euro
WLF – FF Manching	25 Jahren	9,54 Euro
A - Mehrzweckboot	25 Jahren	14,97 Euro
TSF - FF Niederstimm + FF Pichl	25 Jahren	7,78 Euro
TSF-W – FF Westenhausen	25 Jahren	1,34 Euro
MLF – FF Oberstimm	25 Jahren	14,52 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

bei Zugrundelegung der durchschnittlichen Ausrückestunden je Fahrzeug und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

KDoW – FF Manching	55,26 Euro
HLF 20 – FF Manching	115,05 Euro
LF 8 (FF Manching + FF Oberstimm)	64,31 Euro
LF 16 – FF Manching	169,53 Euro
A-VSA – FF Manching	61,06 Euro
MZF – FF Manching	32,73 Euro
V-LKW – FF Manching	63,69 Euro
WLF – FF Manching	149,64 Euro
A - Mehrzweckboot	81,17 Euro
TSF - FF Niederstimm + FF Pichl	127,76 Euro
TSF-W – FF Westenhausen	15,06 Euro
MLF – FF Oberstimm	124,63 Euro

3. Technisches Gerät - Kosten

Tragkraftspritze	48,13 Euro
Permanent-Sauger	16,63 Euro
Hochdruck-Hochwasserreiniger	7,87 Euro
Chemikalienschutzanzug	23,75 Euro

4. Materialverbrauch - Kosten

Ölbindemittel	13,31 Euro
Sonderlöschmittel	4,70 Euro

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,68 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)